

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 24. Februar 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) am 27. Februar 2006 eingegangen, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 8. Februar 2006 zugestellten Beschluss Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2006 Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig hat er sinngemäß beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Antragsteller in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit der Übersendung des Formulars durch Schreiben vom 1. März 2006 ausdrücklich hingewiesen worden. Er hatte seit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 8. Februar 2006 Kenntnis von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch bisher nicht und somit nicht innerhalb der am 8. März 2006 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingegangen.
- 3 Da dem Antragsteller keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 4 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet. Die unzulässige Beschwerde musste verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

